



PER E-MAIL: team.s@bmj.gv.at

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

PER E-MAIL: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Wien, am 10. April 2015

Strafrechtsänderungsgesetz 2015

GZ Bundesministerium für Justiz: BMJ-S318.034/0007-IV/2015

GZ Nationalrat: 98/ME, XVV. GP

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Team Stronach, vertreten durch Tierschutzsprecherin Ulla Weigerstorfer erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme abgegeben wird:

Zu § 222: Es wird ersucht, den derzeitigen Strafraumen für Tierquälerei von einem Jahr auf drei Jahre zu erhöhen.

Begründung:

Wer ein Tier hält oder es betreut, ist verpflichtet, es artgerecht zu pflegen, zu ernähren und dem Tier eine artgerechte Unterbringung zur Verfügung zu stellen. Dem Tier dürfen weder Schmerzen noch Leiden zugefügt werden, doch trotz der bestehenden Schutzvorschriften ist Tierquälerei weit verbreitet. Wer die Berichterstattung aufmerksam verfolgt, wird bestätigen, dass sich die Fälle von Tierquälerei in den letzten Jahren leider gehäuft haben. In Österreich ist das Verbot der Tierquälerei im § 5 des Bundesgesetzes über den Schutz der Tiere aus dem Jahr 2005 (Bundestierschutzgesetz) formuliert. Es ist laut Absatz 1 verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen. Einzelne Tathandlungen werden im 2. Absatz aufgeführt, wie zum Beispiel Qualzucht, Zucht auf Aggressivität, der Einsatz von Hilfsmitteln zur Verhaltensbeeinflussung durch Strafreize oder eine Unterbringung, die für das Tier mit Leiden verbunden ist.

PARLAMENT, DOBLHOFFGASSE 3, 1017 WIEN, TELEFON: +43/(0)1/40110-8000 (FAX 8008)
E-MAIL: PARLAMENTS KLUB@TEAMSTRONACH.AT

Gemäß § 222 StGB ist Tierquälerei in Österreich strafbar, das Strafmaß beträgt bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder bis zu 360 Tagessätze Geldstrafe.

Ein Blick in unsere Nachbarländer zeigt, dass es auch anders geht: In Deutschland wird die Tierquälerei im § 17 Tierschutzgesetz (TierSchG) als Straftat bezeichnet. Danach wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet, einem Wirbeltier entweder aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt sowie länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt. Wenn es sich dabei außerdem um ein fremdes Tier handelt, so kann die Tat als Sachbeschädigung nach § 303 Strafgesetzbuch strafbar sein.

In der Schweiz wird Tierquälerei gem. Art. 26 ff des schweizerischen Tierschutzgesetzes (TSchG) mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, handelt der Täter oder die Täterin fahrlässig, so ist die Strafe eine Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen.

Die derzeitige Strafandrohung in Österreich von bis zu einem Jahr ist viel zu gering. Tierquälerei sollte kein Fall fürs Bezirksgericht, sondern für das Landesgericht sein. Eine Erhöhung des Strafmaßes würde zu einer Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung beitragen, denn immerhin wird Tierquälerei in der I-CD 10 als Symptom der Störung des Sozialverhaltens (F-91) beschrieben.

Zusätzlich darf noch darauf hingewiesen werden, dass dieses Thema in Form eines Antrages auch im Gesundheitsausschuss am 8. April 2015 im Parlament diskutiert wurde und dieser Antrag - mit einem einstimmigen Beschluss der Abgeordneten des Gesundheitsausschusses - im Justizausschuss weiter behandelt werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Weigerstorfer
Abgeordnete zum Nationalrat